

# Das verzögerte Einschreiten der Tagsatzung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **36 (1937)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## B. Die Schwächung der Zentralgewalt durch die radikale Partei.

### I. Das verzögerte Einschreiten der Tagsatzung<sup>88)</sup>.

Den Gesandten der Tagsatzung lagen in der Sitzung vom 26. August der dritte und vierte Bericht der Repräsentanten vor, welche die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen in Liestal schilderten und von der unter Mißbrauch ihrer Namen erfolgten Einberufung einer Landsgemeinde auf den 25. August Kenntnis gaben. Diese unerfreulichen Mitteilungen übten einen starken Eindruck auf die Tagsatzung aus<sup>89)</sup>, so daß sie sich wenigstens grundsätzlich an jenem Tage dem Ernst der Situation nicht verschlossen hat. Sie betonte vielmehr die Notwendigkeit einer kraftvollen Aktion, die nicht zu vermeiden sei, „wenn man nicht wolle, daß die Anarchie sich organisiere und eine Fortsetzung unseliger Bürgerzwiste entstehe oder als größtes Übel bei Parteikämpfen eine Einmischung des Auslandes“. So ließ es denn auch die Tagsatzung an jenem Tage zunächst nicht an Energie fehlen; sie schoß sogar über ihr Ziel insofern weit hinaus, als sie das Aufgebot einer ganzen Division verfügte. Man traut seinen Augen nicht beim Lesen dieses Beschlusses, wonach über 4000 Mann in Bewegung gesetzt werden sollten, um ein paar Dutzend Führer einer an jenem Tage vor dem Zusammenbruch stehenden Partei in Schach zu halten. Aber der zum Kommandanten ausersehene Oberst Ziegler<sup>90)</sup> wollte es noch besser machen. Wenige Tage später stellte er der Bundesversammlung vor, daß diese Militärmacht nicht genüge; es sei höchst wichtig, eine so große Truppenmasse aufzubieten, daß jeder Gedanke an einen Widerstand unmöglich sei; er forderte daher 6000 Mann.

<sup>88)</sup> Eidgenössische Abschiede S. 126—138. Trennung U 1 und U 2. A 13 und 14. Heusler Bd. I, S. 110 ff.

<sup>89)</sup> La Roche schrieb am 26.: „Allgemein war man indigniert über die Frechheit der Insurgenten und ihrer schlechten Zuzüger und fühlte, daß Exekution gegen sie eintreten müsse.“ Nach dem Schlusse der Sitzung drückte er sich viel schärfer aus mit den Worten: „Es herrscht denn doch viele Indignation gegen die höllische Parthey und Verachtung gegen die elenden Werkzeuge derselben in unserm Canton.“ Trennung U 1.

<sup>90)</sup> Er wird meistens als General betitelt, da er sich diesen Rang in holländischen Diensten erworben hatte.

Diese Mentalität kam indessen der Tagsatzung doch übertrieben vor; (nach dem gleichen Grundsatz hätte man gerade so gut zwei Armeekorps verwenden können!) die Tagsatzung entschied, daß eine Division in der Stärke von 4478 Mann genüge.

Wenn man mit Kanonen auf Spatzen schießt, kommt selten ein praktisch befriedigendes Ergebnis heraus. Die gigantische Militärmacht, mit welcher man den Insurgenten im Kanton Basel drohte, schüchterte nicht diese, sondern die Tagsatzung selbst ein. Sie bekam Furcht vor ihrer eigenen Courage.

Sehr überraschend ist die Feststellung, daß sich an jenem Tage die Zaudernden zu einem wesentlichen Teile aus denjenigen Gesandten zusammensetzten, welche mit der Stadt Basel sympathisierten; ja La Roche selbst befand sich unter ihnen<sup>91)</sup>. Die Ursache war das Mißtrauen gegenüber den Truppen. Beim Aufgebot einer ganzen Division mußte man notwendigerweise auch Mannschaft aus den regenerierten Kantonen beziehen. Wenn man nun den früheren Aufrufen und Prophezeiungen der radikalen Zeitungen Glauben schenken wollte, so stand ein Fraternisieren derjenigen Wehrmänner, die in ihrem Kantone die Verfassung erkämpft hatten, mit den Insurgenten zu befürchten. Eine Erklärung der Aufständischen „an das gesamte Volk der freien Eidgenossenschaft“<sup>92)</sup> hoffte bestimmt auf einen solchen Ausgang. Sie kannte schon die hundert Jahre später vom Indier Gandhi benützte aggressive Waffe des „wehrlosen Leidens“. Damals bestand sie in dem Gelöbniß, den eidgenössischen Truppen die Leiber zum Niederschießen darzubieten. Recht melodramatisch lautete das Gelöbde: „Und wenn ein menschliches Erbarmen sie ergreift, und sie, von Schauer ergriffen, die Waffen senken: dann mögen sie, die Väter des Vaterlandes, andere Scharen aufbieten, bis sich Vollstrecker des furchtbaren Beschlusses finden; ruhig werden wir unter ihren Streichen fallen, und noch mit brechendem Auge unser Vaterland segnen. Einst aber wird die Geschichte sagen: In den Tälern von Liestal und Sissach und an den Ufern der Birs wohnte ein unglückliches, aber standhaftes Völklein...“

Bei der leichten Entzündbarkeit des politisch aufgeregten Landvolkes war ein Erfolg der auf die Gefühle des Mitleids

<sup>91)</sup> Die verworrene politische Situation vom 26. August wird dadurch illustriert, daß damals gerade radikale Gesandte, wie diejenigen von Thurgau und Freiburg, den Einmarsch der Truppen in den Kanton Basel forderten, allerdings mit politischen Hintergedanken; betr. Thurgau vgl. die Instruktion vom 20. (s. u. S. 259) und betr. die heftigen Vorwürfe des Freiburger Gesandten Schaller gegen Basel u. S. 312.

<sup>92)</sup> Von Heusler Bd. I, S. 107 und 108 zum Teil abgedruckt.

und der Solidarität berechneten Taktik nicht ausgeschlossen, so daß manche Gesandte an der Möglichkeit einer Unterwerfung der Insurgenten zweifelten. Dabei spielte natürlich der Umstand eine große Rolle, daß man sich immer ihre Menge als viel zu groß und ihren Fanatismus als viel zu heftig vorstellte. In diesem Sinne äußerte sich am 26. August der Genfer Gesandte; wenige Tage später, am 7. September, drückte der zürcherische Staatsrat Ferdinand Meyer ebenfalls die Sorge aus, daß man sich auf das Volk, welches sich in gespannter Stimmung befinde, nicht verlassen könnte; die Truppe bestände aus politisch tätigen Männern, die man nicht zu Zwecken gebrauchen dürfe, welche einen Gegensatz zu ihrer eigenen Auffassung bildeten<sup>93)</sup>. Die Repräsentanten hatten sogar die Basler Regierung gewarnt, daß in der Anwendung von eidgenössischen Truppen eine Gefahr liege. Dies und die eigenen Befürchtungen<sup>94)</sup> machten die Basler Behörde ängstlich; auch in dieser Beziehung zeigte sich der Nachteil des unsinnig übertriebenen Truppenaufgebotes<sup>95)</sup>. Gegen den Einmarsch eines Bataillons hätten sich vernünftigerweise keine Bedenken ergeben, umso weniger, als man die beschränkte Zahl der Soldaten einem zuverlässigen Landesteil hätte entnehmen können. Mit der Überschwemmung des Kantons durch eine ganze Division war dagegen die Regierungsgewalt vollständig ausgeschaltet und Basel der Gnade und Ungnade der Tagsatzung oder bei einer Insubordination der Truppen geradezu der Aufstandspartei ausgeliefert. Diese die Entschließungsfähigkeit der Regierung lähmende Angstvorstellung, die sich durch die tatsächliche Entwicklung in Beziehung auf die Truppen als unbegründet, hinsichtlich der Tagsatzung aber schon im folgenden Jahre als nur zu begründet herausstellte, war die Ursache, daß der Basler Gesandte am 26. August keine Instruktionen besaß. Er befand sich in einer richtigen Zwickmühle. Zunächst mußte

<sup>93)</sup> Auch der Waadtländer Gesandte teilte die Bedenken vor einer „Demokratisierung“ der Truppen. Gespräch mit La Roche vom 4. September. Trennung U 1.

<sup>94)</sup> Vgl. den Bericht des Statthalters Gysendörfer vom 29. August. Trennung A 14.

<sup>95)</sup> La Roche war ein Gegner desselben. Schon am 26. August schrieb er ärgerlich: „daß das Militär seine Precautionen nimmt und nie genug Leute sieht“; am 4. September versuchte er vergeblich, den General zu überzeugen, daß eine derartige Truppenmasse ganz zwecklos sei, da man einen ernsthaften Widerstand gar nicht zu erwarten habe. Man solle auch nicht derartige Precautionen treffen, wie wenn die Truppen gegen ein feindliches Korps marschieren müßten. Aber Ziegler, den La Roche als „sehr verschlossen von Natur“ schilderte, wollte sich durch einen Laien nicht belehren lassen. Trennung U 1.

er zur Wahrung der Rechtsstellung seines Standes den Antrag vorbringen, daß die Truppen den Kanton ohne die Genehmigung der Regierung laut Artikel 4 des Bundesvertrages<sup>96)</sup> nicht betreten dürften. Damit gab er sich aber eine Blöße, die sofort einige Radikale ausnützten mit der Feststellung, daß demnach kein Militäraufgebot möglich sei. Eine solche Folgerung durfte La Roche wiederum nicht zugeben, da er, wie auch seine Regierung, nach dem Scheitern des Ausmarsches vom 21. August nicht mehr auf eine Unterdrückung des Aufstandes ohne eidgenössische Hilfe hoffte<sup>97)</sup>. „Ich sah die Schlinge und die Gefahr“, schrieb La Roche in seinem Berichte, in welchem er um schleunige Übersendung der Instruktion bat. Den Ausweg fand er in der Sitzung vom 26. darin, daß er der Aufstellung der Truppen zustimmte in der Erwägung, daß seine Regierung bis zum Erlaß des Marschbefehles, mit welchem die Mehrheit der Tagsatzung noch zuwarten wollte, ihre Entschließung fassen werde<sup>98)</sup>. Um ein imponierendes Mehr zu erhalten (im ganzen wurden 19 Stimmen gewonnen), trat La Roche dem Beschluß bei, der nur eine einstweilige Pikettstellung der Division anordnete und die „wirkliche Dienstaktivität“ noch verschob<sup>99)</sup>.

Die nächsten Tage verliefen untätig; man wartete die Ankunft der beiden Repräsentanten Heer und Sidler ab; sie erschienen am 30. August kurz vor der Sitzung und erstatteten

---

<sup>96)</sup> § 4 Absatz 1 lautete: „Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hilfe mahnen, doch soll sofort der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Maßregeln treffen.“

<sup>97)</sup> Aus diesem Grunde nützte ihm der kluge Rat des Waadtländer Gesandten nichts, der meinte, daß seine Regierung sich bei Unruhen nicht auf eine eidgenössische Vermittlung und Einmischung einlasse, sondern die Ordnung durch eigene Kraft herstellen würde. Trennung U 1, 4. November.

<sup>98)</sup> Eine außerordentliche Regierungskommission, die am 24. August aus dem Bürgermeister Frey, den Ratsherren Vischer, Minder und Schwob und dem Staatsschreiber Braun bestellt worden war, entschied sich am 28. dahin, daß der militärischen Besetzung des Kantons zugestimmt werden sollte unter der Bedingung, daß die Truppen weder in die Stadt noch in die treuen Gemeinden verlegt werden dürften.

<sup>99)</sup> Vgl. das Urteil von Tillier (Zitat in Anm. 71) I, S. 116: „In der Bundesversammlung fühlte man zwar die Gefahr der einbrechenden Anarchie, aber der Geist der Zögerung und Besorgnis vor den Einsprüchen der Schreier führte am 26. August zu der Halbmaßregel, eine Truppenabteilung in Bereitschaft zu setzen, welche... allein erst durch einen neuen Beschluß in Thätigkeit gesetzt werden konnte.“

in Ergänzung ihres 7. Berichtes der Tagsatzung ein genaues objektives Referat über die Ergebnisse ihrer Inspektionsreise in der Landschaft. Namentlich stellten sie die korrekte Abstimmung der Verfassung fest mit ihrer einwandfreien Annahme ohne die Anwendung irgend eines Druckes durch die Behörde. Bei der Durchreise in Liestal hatten die Repräsentanten die Zusammenkunft der Zunftdelegierten wahrgenommen; sie versicherten aber der Tagsatzung ausdrücklich, daß diese Konferenz keineswegs im Widerspruche mit ihrer Darstellung über die zur Unterwerfung geneigte Stimmung der Gemeinden stehe; die zusammengetretenen sogenannten Abgeordneten besäßen keine Vollmachten ihrer Landbezirke. In Übereinstimmung mit ihren in Basel zurückgebliebenen Kollegen<sup>100)</sup> forderten Heer und Sidler die Herstellung der gesetzlichen Ordnung unter Anerkennung der Tatsache, daß zur Erreichung dieses Ziels eine Kraftanstrengung notwendig sei. Bei der Schlußfolgerung ihres guten, mannhaften Referates vollzogen jedoch die Repräsentanten plötzlich eine ganz unvermutete Schwenkung mit dem Satze: „finden aber wegen der Stimmung des Schweizervolkes bedenklich, sie (die Kraft) anzuwenden und möchten den gütlichen Mitteln den Vorzug geben“<sup>101)</sup>. In diesem Sinne stellten die Repräsentanten die folgenden Anträge:

1. Feststellung, daß der erste Teil ihres Auftrags, die Einstellung aller Feindseligkeiten zu bewirken, vollzogen und daß daher die Verwendung von Truppen noch nicht nötig sei.
2. und 3. Auflösung jeder ungesetzlichen Behörde auf der Landschaft mit spezieller Nennung des Komitees in Liestal.
4. Erneuerung des Auftrages an die Repräsentanten, im Sinne der Beruhigung und der Versöhnung im Kanton Basel zu wirken.
5. Auftrag an die Repräsentanten, nach Herstellung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Zustände auf den Erlaß einer allgemeinen Amnestie zu dringen.

Die Mentalität, welche diesen Anträgen zugrunde lag, war höchst merkwürdig, nachdem die Repräsentanten selbst in ihren schriftlichen Berichten immer wiederholt hatten, daß alle Vorstellungen an den Führern der Insurgentenpartei abgeprallt seien, und daß man auch für die Zukunft keinen bessern Erfolg

<sup>100)</sup> Nach Heusler S. 118 war von Muralt infolge des zürcherischen Großratsbeschlusses vom 27. August (s. u.) „vollends gebrochen“ und hielt sich deshalb von der Tagsatzung fern. Damit überließ er die wichtige persönliche Beeinflussung der obersten Bundesbehörde dem radikalen Sidler.

<sup>101)</sup> Nach dem Berichte von La Roche. Trennung U 1.

erwarten könne. Wie eindringlich hatte noch am 26. August ihre Schilderung der großen Gefahr gelautet, die aus der Konsolidierung der revolutionären Zustände in Liestal erwachsen werde; vier Tage später beantragten die Repräsentanten, die Verstärkung der ungesetzlichen Organisation zuzulassen durch den Verzicht auf die Anwendung der Staatsgewalt<sup>102)</sup>. Die Erklärung des zwiespältigen Verhaltens liegt einzig in ihrer Angst vor der „Stimmung des Schweizervolks“.

Wohl wäre der Gesandte La Roche nun in der Lage gewesen, der Verwendung der Truppen zuzustimmen (Anm. 98), aber jetzt besaß er keine Instruktion in bezug auf die soeben von den Repräsentanten eröffneten Anträge. Demgemäß mußte die Entscheidung der Tagsatzung, ohne ihre Schuld, nochmals verschoben werden. Erst die Sitzung vom 31. August brachte eine Entscheidung, die aber auch noch keine endgültige war; der an diesem Tage in der Bundesbehörde waltende Geist wurde leider auf schlimme Weise durch die für die Insurgenten blindlings Partei ergreifenden Resolutionen zweier Kantone beherrscht.

Am 20. August, also an dem Tage, an welchem eben der neue Aufstand auf der Landschaft ausgebrochen war, konnten die Radikalen des Kantons Thurgau die Instruktion der Gesandten durchsetzen, daß die Tagsatzung von der Regierung des Kantons Basel die Bewilligung der allgemeinen unbedingten Amnestie und die Wiederholung der Abstimmung über die Verfassung verlangen müsse. Für den Fall der Verwerfung der Basler Verfassung, auf die man natürlich hoffte, sollte die Wahl eines Verfassungsrates unter der Leitung der Repräsentanten erzwungen werden. Beigefügt wurde die böse Drohung, daß Basel, wenn es diesen Forderungen nicht Gehorsam leiste, gegen alle übeln Folgen keinen eidgenössischen Schutz genießen sollte. Ja, die radikalen Draufgänger scheuten sich nicht, die den eidgenössischen Bund geradezu auflösende Klausel aufzustellen, daß dem Basler Landvolk zu gestatten sei, sich nach Gutfinden an einen benachbarten Kanton anzuschließen.

Dieses Postulat der willkürlichen Zerreißung eines kantonalen Staatsverbandes war sogar dem „Schweizer Boten“ zu stark gepfeffert, indem er zugab, daß daraus der wildeste Bürgerkrieg entstehen könnte. Umsomehr lobte er die „verständige“ Reso-

<sup>102)</sup> Nach dem Referate von La Roche hatten die Repräsentanten allerdings den Satz eingeflochten: „folgen sie nicht, dann seien ganz wenige Truppen hinreichend“. Diese Einschaltung ist im Abschied nicht erwähnt und in der Diskussion vom 31. von den Repräsentanten auch nicht verfochten worden.

lution des Großen Rates von Zürich, die indessen den Bundesvertrag ebenso flagrant verletzte.

Der am 27. August erlassene Beschluß trug den Gesandten auf, in ihrem Antrag auf der Tagsatzung die Hilfeleistung an den Kanton Basel von den folgenden Bedingungen abhängig zu machen: Bewilligung der vollständigen Amnestie und Wiederholung der Abstimmung über die Verfassung. Etwas erfreulicher war die dritte Bestimmung, laut welcher sich der Kanton Zürich gegen jede Trennung des Kantons Basel verwahrte; wie aber schon Heusler richtig bemerkte, hat gerade dieser Beschluß vom 27. August, auf welchen wir im nächsten Abschnitt noch zu sprechen kommen, die Trennung wesentlich gefördert.

Der Angriff der beiden wichtigen Kantone gegen Basel lähmte die Tagsatzung. Wohl ergab die erste allgemeine Umfrage scheinbar eine Unterstützung der Basler Regierung, indem die Gesandten ihren tiefen Schmerz und die Mißbilligung über die Widersetzlichkeit der ungesetzlichen Behörde in Liestal ausdrückten und die große Wichtigkeit des Falles hervorhoben, daß „eine kaum ins Leben getretene und vom Bund garantierte Kantonsverfassung tief erschüttert und von einem Teil der Bevölkerung gemißkannt werde“. Als es aber galt, nun eine kräftige Maßnahme zum Schutze dieser Verfassung zu treffen, da bot die Umfrage, wie La Roche schrieb, „ein trauriges Schauspiel“. Es war leicht sichtbar, daß die meisten Gesandten bereits Reue darüber empfanden, einem Truppenaufgebot grundsätzlich zugestimmt zu haben, aus Furcht, sich schweren Angriffen der schweizerischen radikalen Landpartei auszusetzen. Daher fand die energische und konsequente Sprache Berns mit der Prophezeiung, daß das Ansehen der Tagsatzung eine schlimme Einbuße erfahren werde, wenn man gegen die Nichtbefolgung ihrer Befehle kein Vollziehungsmittel anwende, einen unbedingten Anklang nur bei den Vertretern der katholischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, wie auch wiederum beim Gesandten Freiburgs, der jedoch politisch zu Basel feindlich eingestellt war<sup>103</sup>).

Die große Mehrheit (15 Stände) verneinte die Notwendigkeit eines militärischen Einschreitens mit der Begründung, daß die Feindseligkeiten im Kanton Basel eingestellt seien und beide Parteien das Versprechen abgelegt hätten, die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Einig war man im Prinzip bei der Beschlußfassung über den

<sup>103</sup>) Der Gesandte La Roche deutete die Vermutung an, daß Schaller, der energisch auf den Truppeneinmarsch drängte, damit die Verfügungsgewalt über den ganzen Kanton hätte erhalten wollen.



zweiten Antrag der Repräsentanten, der sich auf die Auflösung der ungesetzlichen Organisationen und auf die Absetzung der revolutionären Beamten bezog. Nur St. Gallen und Thurgau benützten diesen Punkt zu einer Offensive gegen Basel. Der Vertreter des erstern Kantons, der leidenschaftliche radikale Kämpfer Baumgartner, verlangte „auf das Allerschamischste“, daß die Behörde in Liestal erst aufgelöst werden dürfte, nachdem Basel die Amnestie bewilligt habe. Damit hätte er (La Roche nahm an, im Einverständnis mit den Insurgentenführern) für die revolutionäre Organisation soviel Zeit gewonnen, daß die von den Repräsentanten befürchtete Konsolidierung ungestört erreicht worden wäre. Der Gesandte Thurgaus schloß sich Baumgartner an, jedoch in gemäßigter Form. Beide fanden keine weiteren Anhänger.

Dagegen konnte eine Mehrheit für den Antrag der Repräsentanten doch nur durch einen Kompromiß gewonnen werden, da die Vertreter der radikalen Kantone Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau die Annahme der weitem Artikel zur Bedingung stellten, durch welche man für eine keineswegs schneidige, sondern vielmehr recht zahme Durchführung des Auflösungsbefehles sorgte.

Demgemäß gelangte nun der dritte Antrag der Repräsentanten zur Diskussion; er postulierte die Wiederaufnahme der gütlichen Belehrungen und Ermahnungen gegenüber den ungehorsamen Insurgenten und gegenüber der den Ratschlägen der Mutter Helvetia auch nicht ganz geneigten Basler Regierung. 16 Stände vereinigten sich zu diesem Beschlusse, der im ganzen wohl gut gemeint war, aber nach der mehrmaligen Feststellung der Nutzlosigkeit aller Verhandlungen mit der Parteileitung in Liestal nur zu weitem gefährlichen Verzögerungen dienen konnte<sup>104</sup>).

Die durch den Kompromiß über die Artikel 2 und 3 bewirkte Einheit bedrohte nun der Antrag der Gesandten von Zürich und Thurgau. Ihre Forderung nach einer Wiederholung der Verfassungsabstimmung („eine Befragung der Bürger bei freier Meinungsäußerung“) war der denkbar stärkste Eingriff in die kantonale Souveränität und auf dem Boden des Bundesvertrages vom 7. August 1815 eine wahre staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit. In diesem Sinne sprachen sich denn auch mehrere nicht zur radikalen Partei gehörende Gesandte aus. An diesem Tage schon wurde im Schoße der Tagsatzung der Gedanke aus-

<sup>104</sup>) Von Tillier (Zitat in Anm. 71) S. 117, glossierte diesen Artikel mit der Bemerkung: „Wie viel der Weg der Belehrung und Überzeugung fruchtete, davon hatten die Eidgenössischen Bevollmächtigten bald genug Gelegenheit, sich zu überzeugen.“

gesprochen, daß ein geheimer, auf den Umsturz der Verfassung gerichteter Bund bestehe. Der Angriff stand derart mit dem Bundesrechte in Widerspruch, daß der zürcherische Staatsrat Ferdinand Meyer, der übrigens in seinem Herzen die Basler Sache für gerecht hielt<sup>105</sup>), nach dem Berichte von La Roche seinen Antrag „mit sichtbarer Beklemmung“ vorbrachte, während sein Kollege, der Thurgauer Regierungsrat Wilhelm Merk, keine Hemmungen zu überwinden hatte. Wohl bestand für Meyer die formelle Verpflichtung, nach der Instruktion des Großen Rates zu verfahren; er hätte indessen mit etwas Rückgrat die Erklärung abgeben können, daß die Voraussetzung jener Instruktion, die Zweifel an der Gültigkeit der Abstimmung vom 28. Februar, durch den Vortrag der Repräsentanten widerlegt sei, so daß er seinen Auftrag als dahingefallen betrachte. Zu einem solchen Wagnis konnte sich jedoch der zürcherische Staatsrat nicht aufraffen. Glücklicherweise hatte der Zwischenfall mit den Anträgen von Zürich und Thurgau keine weitere Bedeutung, da alle andern Stände sie ablehnten<sup>106</sup>).

Anderseits ergab sich eine Mehrheit von 14 Ständen für das Begehren nach einer unbedingten Amnestie mit Ausdehnung auf den zweiten Aufstand. Die Pille wurde etwas verzuckert mit dem Vorbehalt, daß die Begnadigten sich der gesetzlichen Ordnung und den politischen Verhältnissen im Kanton unterwerfen müßten und den Landfrieden nicht ferner stören dürften.

La Roche hatte noch am Vortage seiner Regierung den Rat erteilt, in die Amnestie für die neuen Ereignisse einzuwilligen und in Beziehung auf den Januaraufstand zwar die ergangenen Beschlüsse grundsätzlich beizubehalten, aber möglichste Milde bei der Behandlung von Begnadigungsbegehren zu versprechen. Am 31. August mußte er sich zunächst feierlich gegen die Beeinträchtigung der Souveränität verwahren mit der Erklärung, daß nur der Große Rat des Kantons Basel zu einer Entscheidung berechtigt sei; zur Milderung seines formellen schroffen Standpunktes durfte er immerhin beifügen, der Große Rat verdiene kein Mißtrauen; er werde das Wohl der ganzen Eidgenossenschaft und der Bevölkerung des Kantons im Auge behalten; die Regierung aber werde vor der Entscheidung keine Verhaftungen und keine Untersuchungen vornehmen. Das Wiederauftauchen

<sup>105</sup>) S. über ihn sub II. 1.

<sup>106</sup>) Der Urner Gesandte Lauener äußerte in seiner Empörung, es sei vielleicht das letzte Mal, daß Uri seine Ehre im Protokoll der Tagsatzung verwahre (Heusler I, S. 118). Das erste auf die Sarnerkonferenz hindeutende Wetterleuchten!

der Amnestiefrage, die durch das unbestimmte Versprechen nicht erledigt werden konnte, zeigte deutlich, welche neuen Schwierigkeiten und Gefährdungen La Roche hätte vermeiden können, wenn er die günstige Konjunktur vom 19. Juli zur Erzielung einer Verständigung über die Amnestie benützt hätte<sup>107</sup>).

In der Sitzung vom 31. August verwandten nun die Tagherren den Hauptteil ihrer Anstrengungen auf die Formulierung des Artikels. Fünf Gesandte, die Vertreter von Zürich, St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Aargau, welche scharf auf die sofortige Bewilligung der Amnestie drängten, waren mit den höflichen Worten des vorgeschlagenen Textes, daß an den Großen Rat „die dringende und nachdrucksamste Einladung“ gerichtet werden sollte, nicht einverstanden und wollten die kategorische Form eines „Verlangens“ durchsetzen. Schließlich siegte der Basler Gesandte wenigstens in dem Punkte, daß die konziliantere Fassung Gnade fand. 14 Stände einigten sich für das Amnestiebegehren, das von Bern und Graubünden bekämpft wurde. Die welschen Kantone beantragten aus föderalistischen Gründen nur eine „Empfehlung“ der Amnestie.

Höchst bedenklich erschien dem Basler Gesandten die Annahme eines fünften Artikels, der den Auftrag an die Repräsentanten enthielt: „Die wirksamste und nachdrücklichste Verwendung eintreten zu lassen, damit die Regierung und der Große Rat des Kantons Basel zu einer wahrhaft bleibenden Konsolidierung des Friedens, der Ruhe und der Eintracht zwischen Stadt und Land das Möglichste beitrage“.

Den Herrn La Roche, der sich wiederum vorsorglich verwahrte<sup>108</sup>), beschwichtigten die Vertreter von 15 Ständen mit der Versicherung, daß in dieser Ermahnung kein Eingriff in die Souveränität des Kantons liegen sollte. Der Satz klang auch wirklich sehr harmlos. Da die Verfassung, die Gesetzgebung und die Verwaltung im Kanton Basel den Vergleich mit den andern Kantonen sehr wohl aushalten konnte, war allem Anscheine nach nicht zu befürchten, daß nach der Herstellung der gesetz-

<sup>107</sup>) Hiefür gilt immerhin die Voraussetzung, daß auf diese Weise ein endgültiger Friede mit der schweizerischen radikalen Partei möglich gewesen wäre; vgl. unsere Ausführungen II. Teil, S. 68 ff.

<sup>108</sup>) Er hatte vorher und während der Sitzung Heer inständig, aber vergeblich beschworen, diesen Artikel fallen zu lassen; resigniert schrieb er an die Regierung: „Ich sehe, daß die Demagogen noch lange von diesem Paragraph Anlaß nehmen, uns aufs Neue, wie im Januar, der Widersetzlichkeit gegen die Tagsatzungsbeschlüsse zu zeihen.“ Trennung U 1, 4. und 5. September.

lichen Ordnung schwerwiegende Ansprüche auf Grund des Artikels 5 an die Basler Regierung gestellt werden könnten.

Aber German La Roche war schon lange sehr mißtrauisch gegenüber der Tagsatzung gestimmt. Nach seinem eigenen Berichte befand er sich am Schlusse der Sitzung in Aufregung; dies ist bei seinem Alter (55 Jahre) begreiflich, da er elf Stunden lang „ohne vom Sessel aufzustehen“ einen harten Kampf durchführen mußte<sup>109</sup>). Entrüstet stellte er an die Tagsatzung die Frage, ob sie aus dem Kanton Basel ein neues Untertanenland machen wolle; auch deutete er die Absicht an, im Kanton Basel die ganze Verfassung in Frage zu stellen<sup>110</sup>) und die gleichen Zustände wie im Kanton Schwyz herbeizuführen, um damit die Kompetenz der Tagsatzung für ein schiedsrichterliches Einschreiten zu schaffen. „Das Unsägliche mußten wir erdulden“, meinte er traurig. Seine feierliche Verwahrung half doch soviel, daß in das Protokoll die Erklärung aufgenommen wurde, der Artikel 5 bezwecke keine verbindliche Einmischung in die Verfassungsverhältnisse des Standes Basel.

Für den Beschluß der Tagsatzung hielt sich La Roche das Protokoll offen. Die wichtigste Frage war also zunächst, wie sich die Basler Regierung zu dem verklausulierten Hilfsangebot der Tagsatzung stellen werde. Auch ihr erschien der fünfte Artikel verdächtig; sie befürchtete, daß darin eine verhüllte Drohung für die Zukunft verborgen sein könnte, nicht ohne Grund, wie die folgenden Ereignisse mit dem sich stets verstärkenden Druck der Tagsatzung und ihrer immer feindlicheren Einstellung gegen Basel beweisen sollten. Niemand garantierte der Stadt Basel, daß die Tagsatzung nicht später beliebige willkürliche Forderungen der Unabhängigkeitspartei mit dem Schutze dieses Artikels versehen werde. Namentlich war die kautschukartige Formulierung geeignet, um die von der Tagsatzung verpönte Einmischung in die Basler Verfassungsangelegenheit in einem gelegeneren Zeitpunkt von neuem zu versuchen, da der beschwichtigende Vorbehalt zwar im Protokoll, aber nicht im Beschluß selbst enthalten war. Die Regierung hielt aus diesen

<sup>109</sup>) Seine Unnachgiebigkeit tadelte Baumgartner in seiner Geschichtsschreibung S. 206 mit den Worten: „Regierung und Gesandtschaft aber rechneten und erwogen so überklug, daß sie an jedem entscheidenden Tage das Unrechte wählten.“

<sup>110</sup>) Selbst die vier Gesandten hatten am 29. August im Kleinen Rat eine Abänderung des Repräsentantenverhältnisses und des Revisionsartikels der Verfassung als wünschbar erklärt; sie stellten aber in bezug auf diesen Punkt keinen Antrag. Die Regierung lehnte von vornherein jede Änderung der Verfassung ab. Heusler I., S. 117.

Gründen eine offizielle Verwahrung für notwendig und beauftragte in den nächsten Tagen<sup>111)</sup> La Roche, die Tagsatzung darauf hinzuweisen, daß aus Artikel 5 Wünsche und Begehren jeder Art hergeleitet werden könnten, die mit den Rechten, der Überzeugung und dem gesetzlichen Zustand im Kanton Basel in Widerspruch ständen. Eine solche Deutung des Artikels anerkenne der Stand Basel nicht.

Diese milde Form wählte die Regierung, um nicht durch den Schein einer Obstruktion die glückliche Lösung des Konflikts zu verhindern. Die Repräsentanten hegten indessen die Befürchtung, daß die Verwahrung trotz ihrer Moderation auf der Tagsatzung Anstoß erwecken und ungünstig wirken könnte. Auf ihre Bitten erteilte die Regierung dem Gesandten La Roche die Weisung, den schon abgesandten Protest der Tagsatzung vorläufig nicht einzureichen. Er wurde in der Folge überhaupt nicht abgegeben<sup>112)</sup>. Auch in diesem Punkte bewies also die Regierung ein großes Entgegenkommen, um ja nicht ein Scheitern der Verhandlungen zu verursachen. Denn sie betrachtete trotz mehrfachen Bedenken den Tagsatzungsbeschluß als eine geeignete Grundlage für die Erreichung des Friedens. Sie verschloß sich daher auch nicht der Einsicht, daß ein Nachgeben in der Amnestiefrage notwendig sei.

Am 29. August hatten die Repräsentanten in dieser Sache eine D marche beim Kleinen Rat vorgenommen und ihn inständig gebeten, seinen Willen zur Versöhnung durch die v llige Vergessenheit alles bisher Vorgefallenen zu bezeugen und damit zur allgemeinen Beruhigung des Kantons und der ganzen Eidgenossenschaft beizutragen. Nur auf diese Weise sei eine g tliche Einigung mit dem Landvolk zu erhoffen. Die Regierung gab den Repräsentanten ihren Standpunkt in einem Schreiben vom 31. August in prinzipieller  bereinstimmung mit der Erkl rung des Gesandten La Roche auf der Tagsatzung bekannt und bekundete den Willen, soviel es die Ehre des Standes und die Ruhe und Sicherheit der B rger zulasse, dem Wunsche der Tagsatzung um Milde und Schonung m glichste Rechnung zu tragen<sup>113)</sup>.

Gegen diese diplomatische Note kann man einwenden, da  das sofortige unbedingte Versprechen einer vollst ndigen Amnestie politisch kl ger gewesen w re<sup>114)</sup>. Man darf indessen die for-

<sup>111)</sup> Instruktion und Erkl rung des Gesandten: Trennung A 14, 5. September.

<sup>112)</sup> Heusler I., S. 126.

<sup>113)</sup> Trennung A 14, 5. September und U 2, S. 54. Abschiede S. 141.

<sup>114)</sup> Baumgartner n tzte diese Bl  e auch in seinem Buche aus.

melle Kompetenzfrage nicht übersehen. Wohl ist es heute nach dem Geschäftsgang zwischen der Regierung und dem Großen Rat üblich, daß die erstere ein Geschäft mit Fixierung aller Bestimmungen fertig abschließt und dem Großen Rat nur die nachträgliche Genehmigung vorbehält. Damals war aber der Regierungsrat nicht befugt, der Entscheidung des Großen Rates durch eine feste Erklärung vorzugreifen<sup>115)</sup>. Überdies hatte ja die Tagsatzung selbst für ihren Wunsch nach der Amnestie einen noch in der Zukunft liegenden Termin vorgesehen, den Zeitpunkt nach der Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Kanton Basel. Ein Zuwarten war innerpolitisch gerechtfertigt. Selbst bei einer optimistischen Einstellung der Regierung war die unbedingte Zustimmung des Großen Rates zur Amnestie viel eher erst in dem Momente erhältlich, nachdem die eidgenössische Behörde mit der Unterdrückung des ungesetzlichen Aufstandes ihre feste Absicht, die Verfassung und die Regierung im Kanton Basel zu schützen, durch die Tat bekundet hatte. Nur damit konnten alle gerechtfertigten Bedenken zerstreut werden<sup>116)</sup>.

## II. Der erste Riß im schweizerischen Staatsgebäude<sup>117)</sup>.

### 1. Die Förderung der Insurrektion durch den Großen Rat von Zürich und Luzern.

Die durch das staatsrechtliche System des Bundesvertrages bedingte Unfreiheit der Gesandten hatte zur Folge, daß die eidgenössische Politik in Wirklichkeit nicht im eidgenössischen Parlament, sondern ~~im~~ <sup>in den</sup> Großen Räten und in den Landsgemeinden der Kantone bestimmt wurde. Demgemäß waren die radikalen Politiker in der Lage, ihren durch die Tagsatzung offiziell verleugneten Parteianhängern auf der Landschaft Basel durch die Instruierung der Gesandten zu Hilfe zu kommen und ein energisches Auftreten der Zentralgewalt gegen die revolutionären Or-

S. 207: „hohen Unwillen erregte bei vielen Ständen die klägliche Ausflucht von Basel, es wolle bis Austrag der Sache... weder Verhaftungen noch gerichtliche Prozeduren vornehmen.“

<sup>115)</sup> Auch nach dem Reglement der Tagsatzung haben die mit keiner Instruktion versehenen Gesandten nicht ihre Stimme unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rat abgegeben, sondern, ohne zu stimmen, „sich das Protokoll offen behalten“.

<sup>116)</sup> Wir werden die Amnestiefrage noch in einem besonderen Abschnitt besprechen.

<sup>117)</sup> Auf die gleichzeitigen Wirren in den Kantonen Schwyz und Neuenburg, die ebenfalls in unheilvoller Weise die Einheit der Schweiz bedrohten, können wir natürlich nicht eintreten.